

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages zum Thema:

Aufbau- und Resilienzpläne im Rahmen von Next Generation EU sowie zu den Vorschlägen für neue EU-Eigenmittel

15.06.2022

1. Hintergrund

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat die Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) begrüßt und in diversen Positionen ausführlich zum Verordnungsentwurf der EU-Kommission und zum deutschen Aufbau- und Resilienzplan Stellung genommen.¹ Es war richtig, den wirtschaftlichen Aufbau über gemeinschaftliche Schulden zu finanzieren und die generierten finanziellen Mittel größtenteils in Form von Zuschüssen an die Mitgliedstaaten weiterzugeben. Diese Form der Finanzierung stellt – in dem vorgesehenen Ausmaß – ein Novum dar. Zum ersten Mal wurden die finanziellen Lasten einer gemeinsamen europäischen Aufgabe solidarisch verteilt. Die nationalen Schuldenstände, die infolge der Corona-Pandemie stark belastet sind, wurden so geschont. Eine Währungskrise konnte – auch durch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und die Aktivierung der Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes – bislang erfolgreich abgewendet werden.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Dr. Dominika Biegon
Referatsleiterin europäische und
internationale Wirtschaftspolitik

dominika.biegon@dgb.de

Telefon: 030-24060-469

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität wurde ein Fonds geschaffen, der als Präzedenzfall für den Umgang mit zukünftigen wirtschaftlichen Krisen fungieren kann. In ihrer Mitteilung vom 18.05.2022 über den REPowerEU-Plan hat die EU-Kommission gezeigt, dass sie tatsächlich plant, die Aufbau- und Resilienzfazilität für die neuen Herausforderungen, die sich durch die russische Invasion in der Ukraine und die drastisch gestiegenen Energiepreise ergeben, nutzbar zu machen. Der Kern des Reformpaketes ist eine gezielte Überarbeitung der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität (VO 2021/241), mit dem Ziel, das REPowerEU-Programm mit dem Aufbauinstrument zu verknüpfen. Es geht also darum, die Strukturen und finanziellen Mittel, die durch die Aufbau- und Resilienzfazilität geschaffen

¹ DGB (2020): Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Anforderungen an ein solidarisches und nachhaltiges Wirtschaftsaufbauprogramm der EU; DGB (2021): Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans; DGB (2021): Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans anlässlich der partnerschaftlichen Konsultation am 02.12.2021.



wurden, zu nutzen, um die Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten von fossilen Energieträgern zu beschleunigen und die Diversifizierung der Energieversorgung zu unterstützen. Für diesen Zweck ist auch eine Mittelerhöhung der Aufbau- und Resilienzfazilität von 20 Mrd. Euro geplant, die sich aus der Marktstabilitätsreserve des Europäischen Emissionshandelssystems speisen soll.

Der DGB begrüßt grundsätzlich die Intention der EU-Kommission, die bestehenden Instrumente zu nutzen, um die Mitgliedstaaten in der aktuellen Situation zu unterstützen. Es ist davon auszugehen, dass auch für die Bundesrepublik Deutschland „frisches Geld“ fließen wird. Dies steht im Zusammenhang mit der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags, die von der EU-Kommission bis zum 30. Juni auf Basis der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität (siehe Artikel 11 Absatz 2) vorgenommen werden soll. Da die wirtschaftliche Erholung in Deutschland im letzten Jahr moderater ausfiel, als ursprünglich erwartet, wird die Bundesrepublik wohl zusätzliche Mittel aus der ARF zugewiesen bekommen. Weiterhin können sich aufgrund des Vorschlags der EU-Kommission, die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch neue REPowerEU-Kapitel zu ergänzen, für Deutschland weitere finanzielle Fördermöglichkeiten ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird in dieser Stellungnahme eine Bewertung der aktuellen Kommissionspläne zur Revision der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität vorgenommen. Darüber hinaus geht die Stellungnahme auf Defizite bei der politischen Steuerung des Fonds und der Erstellung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ein, die sich aus gewerkschaftlicher Perspektive ergeben und die bei einer möglichen Weiterentwicklung des Fonds bzw. einer Überarbeitung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans dringend berücksichtigt werden sollten.

2. Einbindung der organisierten Zivilgesellschaft verbessern

Bei der Erstellung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans wurde der DGB nicht angemessen konsultiert. Es gab lediglich ein informelles Informationsgespräch zum Verfahren auf Arbeitsebene. Im weiteren Verlauf wurden wir um eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf gebeten, dessen Inhalt im weiteren Prozess nicht berücksichtigt wurde. Seit Mitte 2021 ist das Bundesfinanzministerium, dass die Verwaltung der Mittel aus der ARF koordiniert, sehr bemüht, Transparenz bei der Umsetzung des DARP herzustellen. Sowohl auf politischer Ebene als auch auf Fachebene fanden mehrere Gespräche zwischen Vertreter*innen verschiedener Ministerien und Vertreter*innen der organisierten Zivilgesellschaft statt. Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Regierung und der organisierten Zivilgesellschaft ist nützlich, um die komplexe Struktur des DARP zu durchdringen und aktuelle Informationen über den Umsetzungsstand der Maßnahmen zu erhalten. Der DGB begrüßt ausdrücklich das Bemühen des Bundesfinanzministeriums, in einen regelmäßigen Austausch mit der organisierten Zivilgesellschaft zum Thema DARP zu treten und spricht sich für eine Fortführung dieses Dialoges aus.



Dennoch fällt die Qualität der Einbindung der organisierten Zivilgesellschaft bei der ARF weit zurück hinter die Standards, die sonst in der EU-Investitionspolitik, insbesondere bei den Strukturfonds üblich sind. So ist bei den Europäischen Strukturfonds die organisierte Zivilgesellschaft gemäß der Dachverordnung, die die gemeinsamen Bestimmungen zu den Strukturfonds regelt, auch formal in die Verwaltung der Mittel eingebunden. Das liegt insbesondere an der rechtlichen Verankerung des Partnerschaftsprinzips: Durch Sozialpartneranhörungen, Partnerschaftsvereinbarungen, Begleitausschüsse u. ä. wurde hier über Jahrzehnte ein Prozess aufgebaut, bei dem die Gewerkschaften auf Augenhöhe mit Regierungsbehörden auf unterschiedlichen Ebenen die konkrete Prioritätensetzung der Fonds sowie die Mittelverwendung mitdiskutieren und -gestalten. Im Vergleich dazu sieht die Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfazilität lediglich eine Berichterstattung über den Prozess der Sozialpartnereinbindung vor. In dem aktuellen Kommissionsvorschlag für die gezielte Überarbeitung der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität wurde hier noch einmal nachgebessert: Bei den REPowerEU Kapiteln sollen die Regierungen nicht nur Bericht erstatten, sondern auch eine Ergebnissicherung des Konsultationsprozesses durchführen (siehe Art. 18 (4q) neu). Dies ist eine kleine Verbesserung, kann aber die grundlegenden Mängel des Fonds hinsichtlich der Prozesse der Einbindung der organisierten Zivilgesellschaft nicht beheben.

Die effektive Einbindung der organisierten Zivilgesellschaft kein ist Selbstzweck. Sie ist notwendig, um die Potentiale und Erfahrungen der Beschäftigten, der Unternehmen und anderer zivilgesellschaftlicher Akteure sinnvoll zu nutzen. Eine effektive Einbindung der Gewerkschaften gewährleistet, dass wichtige Themen der Transformation wie Qualifizierung, neue Berufsbilder und die Beteiligung der Beschäftigten bzw. der Betriebsräte in betrieblichen Umbruchsituationen bei Investitionsentscheidungen angemessen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund kritisiert der DGB den Vorschlag der EU-Kommission, eine Änderung der Dachverordnung (VO 2021/1060) vorzunehmen, um eine neue Möglichkeit der Mittelübertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität einzuführen. Nach dem neu vorgeschlagenen Artikel 26a würden die Mitgliedstaaten dann die Möglichkeit haben, bis zu 12,5 Prozent der nationalen Zuweisungen im Rahmen der Fonds der Dachverordnung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen.² Es ist nachvollziehbar, dass die EU-Kommission hier schnell Mittel bereitstellen will, um die Mitgliedstaaten bei der Energiewende und der Diversifizierung der Energieversorgung zu unterstützen. Die Verwaltung der Mittel ist bei der ARF sicherlich effizienter geregelt (u. a. auch aufgrund der mangelnden Einbindung der relevanten Stakeholder). Doch es besteht aus Sicht des DGB die Gefahr, dass bei einer Übertragung weiterer Mittel von den Strukturfonds auf die ARF tradierte Verfahren der zivilgesellschaftlichen Einbindung in der EU-Investitionspolitik unterlaufen werden.

² Europäische Kommission (2022): Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU, Brüssel, den 25.5.2022, C(2022) 3300 final.



3. Gesellschaftliche Akzeptanz für die Transformation sicherstellen: Gute Arbeit stärken!

Mit den Themen Klimaneutralität und Digitalisierung stehen der deutschen Wirtschaft große Herausforderungen bevor. Eine gelungene EU-Investitionspolitik sollte deshalb immer auch die Stärkung Guter Arbeit und die Förderung von Qualifizierung von Weiterbildung als Ziel haben. Gute Arbeitsbedingungen bieten den Beschäftigten Sicherheit im Wandel. Damit steigt die Akzeptanz der Transformation.

Die Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfazilität unterstreicht, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte beitragen sollen (siehe Artikel 4 (1) und Artikel 18 (4c) der VO 2021/241). Damit ist eigentlich die rechtliche Grundlage geschaffen worden, um mit den Mitteln des Fonds etwa auch Maßnahmen in den Bereichen Weiterbildung und Qualifizierung zu finanzieren. Auch die Investitionsleitlinien der Europäischen Kommission für die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sehen explizit „Investitionen in Humankapital“ vor, d. h. auch Ausgaben für den Bereich Gesundheit, Bildung und Weiterbildung können mit Mitteln des ARF finanziert werden.³ Laut dem social scoreboard der EU-Kommission besteht für Deutschland beim Thema „lebenslanges Lernen“ ein spezifischer Verbesserungsbedarf.⁴ Mehr Investitionen in Aus- und Weiterbildung sind von entscheidender Bedeutung, um das EU-Kernziel für die Erwachsenenbildung bis 2030 zu erreichen.

Die Bundesregierung hat die rechtlichen Möglichkeiten, die ihr die Verordnung eigentlich bietet, nicht genutzt. Der erste Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans enthielt überhaupt keine Bezugnahme zur Europäischen Säule sozialer Rechte. Das finale Dokument enthält lediglich im Annex eine Wirkungsanalyse des Deutschen Instituts der Wirtschaft, in der die Wirkung einzelner Maßnahmen auf die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte beschrieben wird. Sowohl für die Bundesregierung als auch für die EU-Kommission waren bei der Erstellung und Prüfung der Maßnahmen vor allem die länderspezifischen Empfehlungen maßgebend, *nicht* hingegen die Europäische Säule sozialer Rechte.

Das Thema Weiterbildung und Umschulung spielt dementsprechend im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan nur eine untergeordnete Rolle. Positiv hervorzuheben ist die Maßnahme „Aufbau von Weiterbildungsverbänden“ (Komponente 2.2.2. im DARP). Diese kann einen wichtigen Beitrag leisten, um Weiterbildung und Qualifizierung zu stärken. Für den Ausbau

³ Europäische Kommission (2021): Guidance to member states recovery and resilience plans, SWD (2021) 12 final Teil 1, Brüssel, den 22.01.2021.

⁴ Clemens, Marius et al. (2021): Quantitative und qualitative Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP), S. 8, siehe auch Europäische Kommission (2022): Länderbericht Deutschland. SWD (2022) 606 final, Brüssel, den 23.5.2022, S. 50.



der Weiterbildungsinfrastruktur bedarf es dabei einer gemeinsamen Anstrengung von Politik und Sozialpartnern auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene, um die jeweiligen Herausforderungen gemeinsam anzugehen.

Bei einer möglichen Revision des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans sollte das Thema Weiterbildung und Qualifizierung eine prominenter Rolle spielen und mit mehr Maßnahmen hinterlegt werden. Der Vorschlag der EU-Kommission für die gezielte Überprüfung der ARF-Verordnung unterstreicht in Art. 21c (1d) explizit, dass Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen förderfähig sind und von den Mitgliedstaaten in die neuen REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden können. Aus Sicht des DGB besteht ein besonderer Handlungsbedarf bei der Stärkung der Weiterbildung im Betrieb und für Beschäftigte etwa durch die Einführung eines Transformations-Kurzarbeitergeldes, die Stärkung branchenbezogener Weiterbildung etwa durch Weiterbildungsfonds und die Förderung einer betrieblichen Weiterbildungskultur (ein Erfolgsmodell hierfür bietet die Förderung unter der ESF-Sozialpartnerrichtlinie). Zudem sind dringend Maßnahmen notwendig, die besondere Zielgruppen (geringqualifizierte Langzeitarbeitslose, geringfügig Beschäftigte und Menschen mit Migrationshintergrund) beim Thema Weiterbildung und Qualifizierung unterstützen.⁵

Das Thema „Gute Arbeit“ sollte darüber hinaus als Querschnittsaufgabe viel stärker im DARP verankert werden. Unternehmen, die von einer Förderung durch die ARF profitieren, sollten verbindliche Aussagen dazu treffen, dass in den Standort zukunftsfest investiert und Beschäftigung langfristig gesichert wird. Der DGB fordert, dass Wirtschaftsfördermittel, die Unternehmen beispielsweise in Form von Investitionshilfen oder Bürgschaften gewährt werden, prinzipiell an Kriterien Guter Arbeit geknüpft werden. Das schließt etwa mit ein, dass diejenigen Unternehmen, die eine Förderung durch den ARF erhalten, sich verpflichten Tarifverträge einzuhalten, Strukturen der Mitbestimmung im Betrieb zu fördern, Maßnahmen, die dem Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen zu fördern, Leiharbeitsplätze und prekäre Beschäftigungsformen wie Minijobs und Werkverträge zu reduzieren sowie betriebliche Weiterbildungsaktivitäten zu stärken. Eine solche enge Verbindung zwischen der Wirtschaftsförderung und der Förderung Guter Arbeit wird seit Jahren in vielen Bundesländern im Bereich der Strukturpolitik praktiziert.⁶ Diese erfolgreiche Tradition sollte auch bei neuen EU-Investitionsfonds wie der ARF weitergeführt werden. Dafür ist eine effektive Einbindung der Sozialpartner unerlässlich (siehe Abschnitt 2). Öffentliche Investitionen, Investitionshilfen und Bürgschaften sind zentrale Instrumente, um die Transformation zu gestalten. Die Verankerung qualitativer Kriterien für Wachstum und Beschäftigung in der EU-Investitionspolitik sind notwendig, um den sozialen Rückhalt für die anstehenden Transformationsprozesse zu stärken.

⁵ DGB (2022): Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Gerechtere Zugänge, reduzierte Komplexität, mehr Verlässlichkeit und Anschlussmöglichkeiten Sieben Anforderungen zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der Nationalen Weiterbildungsstrategie.

⁶ Voß, Susanne (2013): Gute Arbeit in der Strukturpolitik. Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.



4. Europäisches Semester demokratisieren

Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität gewinnt der wirtschaftspolitische Koordinierungsprozess des Europäischen Semesters an Bedeutung. Denn die EU-Hilfen aus dem Fonds fließen nur, wenn die Mitgliedstaaten die Reformauflagen der EU-Kommission aus dem Europäischen Semester umsetzen. Die Mitgliedstaaten mussten in ihren nationalen Aufbauplänen sogenannte Meilensteine und Ziele spezifizieren, in denen sie darstellen, wie sie die Reformauflagen der EU-Kommission umsetzen. Die Auszahlungen aus der ARF sind so geregelt, dass sie nicht einmalig, sondern in Raten erfolgen. Zwei Mal im Jahr bewertet die EU-Kommission, ob die Mitgliedstaaten die vereinbarten Meilensteine und Ziele umgesetzt haben. Bei den neuen REPowerEU-Kapiteln müssen neue Meilensteine und Ziele formuliert werden, bei denen aktuelle länderspezifische Empfehlungen wieder maßgeblich sind. Kurzum: Das Ignorieren europäischer Strukturreformauflagen wird künftig nur noch schwer möglich sein, wenn Mitgliedstaaten die EU-Mittel aus der ARF erhalten wollen. So werden „aus länderspezifischen Reformempfehlungen de facto Umsetzungsvorgaben“.⁷

Problematisch ist diese enge Kopplung an das Europäische Semester aus zwei Gründen. Zum einen, weil das europäische Semester trotz der Reformen der letzten Jahre – die alle das Ziel hatten, die soziale Dimension dieses wirtschaftspolitischen Koordinierungsprozesses zu stärken⁸ – immer noch eine zum Teil problematische politische Ausrichtung hat. Der Fokus lag in der Vergangenheit primär auf verengten Konzepten von Wettbewerbsfähigkeit und der Reduzierung von öffentlichen Ausgaben. Die sozial- und arbeitsmarktpolitischen Folgen dieser Reformvorschläge wurden hingegen nicht genügend berücksichtigt.⁹

Neben der problematischen politischen Ausrichtung besteht das zweite Problem darin, dass das Europäische Semester bislang ein weitestgehend intransparenter, technokratischer Prozess ist. Im Moment ist kein Parlament – weder in einem Mitgliedstaat noch das Europäische Parlament – an der Formulierung der europäischen wirtschaftspolitischen Leitlinien im

⁷ Becker, Peter (2020): Eine europäische Wirtschaftspolitik im Werden. Erfolge mit Bescheidenen Mitteln, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.

⁸ Hierzu zählen etwa die Einführung des sozialpolitischen Scoreboards sowie die stärkere Ausrichtung an der Europäischen Säule sozialer Rechte und an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen.

⁹ Hacker, Björn (2028): Soziales Europäisches Semester? Die Europäische Säule sozialer Rechte im Praxistest, research paper no. 02/18, Berlin: Institut für europäische Politik; Jordan, Jamie/ Macarrone, Vincenzo/ Erne, Roland (2021): Towards a Socialization of the EU's New Economic Governance Regime? EULabour Policy Interventions in Germany, Ireland, Italy and Romania (2009–2019), British Journal of Industrial Relations, 59 (1), S. 191–213; Hass, Jörg S./ D'Erman, Valerie J./ Schulz, Daniel F./ Verdun, Amy (2020): Economic and fiscal policy coordination after the crisis: Is the European Semester promoting more or less state intervention? Journal of European Integration 42 (3), S. 327-344.



Rahmen des Europäischen Semesters beteiligt. Eine Stärkung des demokratischen Fundaments dieses wirtschaftspolitischen Steuerungsprozesses ist aber essenziell. Denn durch das Europäische Semester übt die EU-Kommission – wie bereits erläutert – Einfluss auf diverse Politikbereiche aus, die von der Investitions-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik bis hin zur Bildungs- und Gesundheitspolitik reichen.

Damit grenzt das Europäische Semester den politischen Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten in einer Vielzahl von Politikfeldern ein. Die mitgliedstaatlichen Parlamente haben aber kein Mitspracherecht bei der Formulierung der wirtschaftspolitischen Leitlinien des Europäischen Semesters und auch auf europäischer Ebene wurde dafür kein Ausgleich geschaffen. Hier offenbart sich ein deutliches Demokratiedefizit in der EU Economic Governance.

Der DGB hatte deshalb gefordert, dass die ARF vom Europäischen Semester entkoppelt wird. Um zu garantieren, dass die EU-Investitionsmittel auch tatsächlich dafür verwendet werden, wofür sie vorgesehen sind – also für die Förderung von öffentlichen Investitionen für die sozial-ökologische und digitale Transformation – reicht eine klare Zweckbindung der Mittel und eine strikte Kontrolle der Ausgaben. Der Erfolg des Kurzarbeiterprogramms SURE zeigt, dass EU-Hilfsgelder auch ohne Strukturreformauflagen effektiv verwendet werden.

Diese Position war politisch nicht mehrheitsfähig. Bleibt es bei einer engen Kopplung zwischen der ARF und dem Europäischen Semester, ist es umso dringender, dass dieser wirtschaftliche Koordinierungsprozess demokratisiert wird und das Europäische Parlament, die nationalen Parlamente und die organisierte Zivilgesellschaft bei entscheidenden Etappen effektiv eingebunden werden.

5. Ausblick

Die russische Invasion in der Ukraine und die anhaltend hohen Energiepreise stellen die Mitgliedstaaten wieder vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen. Eine Beschleunigung der Energiewende scheint dabei als unausweichlich. Dafür sind dringend zusätzliche Investitionen notwendig. Aus der Analyse der Kommission geht hervor, dass im Rahmen von REPowerEU bis 2027 Investitionen in Höhe von 210 Mrd. Euro zusätzlich zu jenem Betrag benötigt werden, welcher bereits für die Verwirklichung des Pakets „Fit für 55“ veranschlagt worden ist.¹⁰ Zudem müssen weitere Entlastungspakete folgen, um Haushalte und Unternehmen zu unterstützen die kurz- und mittelfristig weiterhin mit hohen Energiepreisen konfrontiert sind.

¹⁰ European Commission (2022): Implementing the Repower EU action plan: Investment needs, hydrogen acceleration and achieving the bio-methane targets, SWD (2022) 230 final.



Die Finanzierung der angestrebten Vorhaben bleibt trotz der jüngsten Mitteilung der EU-Kommission zum REPower EU-Plan vom 18.05.2022 ein blinder Fleck. Die aktuelle Lage zeigt, wie wichtig europäische Instrumente sind, um wirtschaftliche Krisen in den Mitgliedsstaaten abzufedern und um gemeinsame wirtschaftspolitische Ziele wie Klimaneutralität und Energiesouveränität zu erreichen. Dafür muss auch die Frage über neue Eigenmittel der EU bis zur nächsten Förderperiode verlässlich geklärt werden. Neben der Erschließung neuer europäischer Mittel muss zudem dringend auch die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf die politische Agenda gesetzt werden. Die Kernelemente einer Reform liegen dabei seit langem auf dem Tisch: Die EU-Fiskalregeln sollten in Zukunft zu einer Stärkung öffentlicher Investitionen beitragen, mehr Flexibilität bei den Schuldenabbau-pfaden ermöglichen, um eine erneute Austeritätspolitik auszuschließen und einen größeren fiskalische Spielraum für eine antizyklische Wirtschaftspolitik sicherstellen.¹¹

¹¹ Biegon, Dominika (2021): Ein pragmatischer Kompromiss für die europäische Schuldendebatte. Makronom, 4. November 2021; Dullien, Sebastian/ Paetz, Christoph/ Repasi, René/ Watt, Andrew/ Watzka, Sebastian (2021): Between high ambition and pragmatism: Proposals for a reform of fiscal rules without treaty change, study commissioned by the European Economic and Social Committee, November 2021.